

der Richter sich immer für die strenge Ansicht entscheiden würde. Ich will nur ein Beispiel anführen, welches mir vorschwebt. In Civilsachen wird sehr oft ein Eid verlangt, wenn man eine Behauptung aufstellt. Es hat Jemand vor 20 Jahren ein Dokument präsentiert, oder durch seinen Sachwalter präsentieren lassen. Nach 20 Jahren kommt es vor, daß er Etwas fordert, es aber nicht gleich belegen kann. Er hat das Dokument, er weiß es aber nicht. Später belegt er aber die Behauptung durch das Dokument, und beschwört, er habe es vorhin nicht gekannt. Der Richter ist nun in der größten Verlegenheit, ob er ihm imputiren soll, daß er wissentlich falsch geschworen habe. Darum ist es wünschenswerth, daß das Minimum der Strafe geringer angelegt werde, bei 6 Monaten Arbeitshaus stehe bleibe und nur bis 3 Jahr Zuchthaus ansteige, wenn wirklich eine verbrecherische Absicht vorliegt.

Bürgermeister **W e h n e r**: In dem letzten Artikel ist vom wissentlichen Meineid die Rede. Da glaube ich denn doch, daß man nicht hart genug sein kann, da es nur zu bekannt ist, daß der Eid beinahe in der Hälfte der Fälle, die vorkommen, das einzige Mittel ist, zur Wahrheit zu gelangen. Wer wissentlich einen Meineid leistet, scheint auf keine Milderung Anspruch machen zu können. Das Beispiel, welches der geehrte Sprecher vor mir angeführt hat, würde sich durch den Artikel 176. erledigen, wo die Strafen des leichtsinnigen Meineids festgestellt sind; denn der Eid, von dem er gesprochen hat, würde nur ein leichtsinniger Eid sein.

v. P o l e n z: Der geehrte Sprecher vor mir muß nicht beachtet haben, daß, wie ich bemerkte, das Kriterium „wissentlich“ keine genaue Grenzlinie hat. Das kann nur der wissen, der Herzen und Nieren prüft. In dem Beispiele, das ich angeführt habe, wird es für den Richter sehr schwer sein, zu sagen, es sei nicht wissentlich geschehen. Er wird nicht anders urtheilen können, als daß es wissentlich geschehen sei, weil das Dokument in Jenes Gewahrsam befindlich und schon einmal zu seinem Vortheil angeführt worden war, des Angeeschuldigten Behauptung, es nicht gekannt zu haben, wohl aber nicht genügend zu seiner Freisprechung sein wird.

Domherr D. G ü n t h e r: Der Fall, den der geehrte Sprecher im Sinne hat, scheint ein solcher zu sein, wo man nicht behaupten kann, daß Jemand wissentlich einen falschen Eid geschworen habe. Uebrigens wird in jedem einzelnen Falle der Richter beurtheilen müssen, ob der Eid wissentlich falsch geleistet worden ist. Wenn z. B. Jemand vor 20 Jahren ein Dokument ausgestellt oder empfangen hat, und er jetzt schwört, er habe es nicht, oder wisse nicht, daß er es ausgestellt habe, so kann man ihn gar nicht bestrafen; denn wenn er es wirklich vergessen hat, oder wenn im erstern Falle wirklich Umstände vorgekommen sind, die es entschuldigen, wenn er glaubte, es nicht zu besitzen, so wird ihm der Eid vielleicht gar nicht als Verbrechen zugerechnet werden, weil eine der Bedingungen der Zurechnung überhaupt mangelt. Ich glaube daher, daß in dieser Beziehung im Artikel Nichts geändert werden kann.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir, das Deputations-Gutachten in Schutz zu nehmen, und trage darauf an, daß das Minimum der Strafe nicht unter Zuchthaus herabsteige. Schon die alte Sächsische Gesetzgebung unterscheidet zwischen leichtsinnigem und frevelhaftem Eide. Dieser Unterschied ist aber auch jetzt festgehalten. Sehr wichtig scheint es mir aber für die Volksmeinung, theils über das Verbrechen, theils über die Strafe, daß bei dem Meineide allemal Zuchthausstrafe eintrete, damit nicht der Meineid für etwas nicht Entehrendes geachtet, oder die Arbeitshausstrafe für entehrend angesehen werde. Ich mache darauf aufmerksam, daß in unsern Tagen der Meineid nicht zu den ungewöhnlichen Verbrechen gehört. Es ist mir vor wenigen Tagen ein Aufsatz von einem Zwickauer Appellationsrath zugekommen, welcher sich in den gedruckten Mittheilungen mehrerer Juristen befindet, woraus sich ergibt, daß in einem Zeitraum von 11 Monaten nicht weniger als 8 Personen verurtheilt worden sind wegen wissentlichen Meineides, und es ist vielleicht eine nicht geringere Anzahl wegen leichtsinnigen Eides in Untersuchung gekommen. Hierzu kommt ein drittes Bedenken. Der Meineid ist schwer zu beweisen, weil dem Eide des Einen der Eid des Andern entgegensteht. Um so nothwendiger ist es, daß in allen Fällen, wo die Wahrheit zu Tage kommt, der Meineid streng bestraft werde. Ich kann daher nur für die Annahme des Deputations-Gutachtens stimmen.

Königl. Commissair D. G r o ß: So gewichtig auch die Gründe sind, welche der erlauchte Herr Referent angeführt hat, so dürfte doch wohl auch in Erwägung zu ziehen sein, daß in vielen Fällen die nicht angemessene Behandlung der Eidesleistung von Seiten der Behörden an dem Mißbrauche des Eides schuld ist. Schon in Civilsachen hat man oft bemerkt, wie wenig von Seiten der Behörden gesorgt wird, den Schwörenden, selbst wenn man Bedenken gegen die Eidesablegung hat, auf solche Bedenken gehörig aufmerksam zu machen und ihn von der Eidesleistung abzuhalten. Allein in vielen andern Fällen sind allerdings die Verhältnisse so gestaltet, daß eine wahrhafte Verführung zum Meineide vorliegt. Ich will nur den Fall erwähnen, daß Jemand sein Wanderbuch oder seinen Paß verloren hat. Bei der Anzeige, daß ein solcher Gegenstand verloren gegangen sei, wird sogleich zur eidlichen Bestärkung des Verlustes geschritten, und wenn Demjenigen, der vielleicht sein Wanderbuch verlegt, oder einem Andern überlassen hat, sofort eröffnet wird, daß er nur dann ein neues erhalte, wenn er eidlich bestärke, daß er es verloren habe, und er in der Verlegenheit, in die er sich leichtsinniger Weise gesetzt, nun zu diesem Mittel schreitet, um sein Fortkommen möglich zu machen, so ist das ohne Zweifel ein wissentlicher Meineid, der aber doch wohl mit Zuchthaus zu hart bestraft sein würde.

Secr. v. Z e d t w i t z: Der Einwand des Herrn Regierungs-Commissairs gegen die Erhöhung der Strafe ist von einem Umstande entlehnt, welcher wohl der Staatsregierung Veranlassung geben könnte, den so häufigen Gebrauch der